

Nichtamtliche Lesefassung der Auswahlsetzung

**Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in den Studiengängen
Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik: Sprache, Literatur, Medien
Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte
Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaften**

vom 25.04.2012

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 08/2012, S. 33 ff.)

1. Änderung vom 05.06.2014

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2014, S. 10)

2. Änderung vom 06.05.2016

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 14/2016, S. 8)

3. Änderung vom 21.03.2017

(Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 08/2017, S. 23f)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o.g. Änderungen eingearbeitet sind. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Mannheim vergibt nach Abzug der Vorabquoten in den obigen Studiengängen jeweils 90 vom Hundert der verfügbar gebliebenen Studienplätze an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

§ 2 Fristen

Der Antrag auf Zulassung für das Herbst-/Wintersemester muss bis zum 15. Juli eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form zu stellen; daneben sind die in Abs. 2 angeführten Anlagen zu übermitteln. Ist die elektronische Antragstellung auf Grund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung zur Niederschrift oder auf schriftlichem Wege erfolgen.
- (2) Zusätzlich zum elektronischen Antrag sind in Papierform zu übermitteln:
 - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist;
 - b) Nachweise zu den in § 6 genannten Auswahlkriterien;
 - c) der ausgedruckte und unterschriebene Antrag auf Zulassung;
 - d) der Nachweis über deutsche Sprachkenntnisse gemäß § 58 Abs. 1 LHG mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen. Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Abs. 1 Ziffer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim aufgeführten Nachweise.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen sind.
- (4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nicht den von der Universität geforderten Anforderungen einschließlich der Form entsprechen.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Von der Philosophischen Fakultät wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung mindestens eine Auswahlkommission eingesetzt. Sie besteht aus mindestens 2 Personen, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Mindestens die Hälfte der Mitglieder der Auswahlkommission muss der Gruppe der Hochschullehrer angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 1 Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet nach Abschluss des Vergabeverfahrens dem Fakultätsrat über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu 2 Personen, die in dem in § 1 genannten Studiengang erfahren sind, hinzuziehen; diese haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
 - a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) nicht im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin/der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht innerhalb der Frist des § 2 oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 7 zu bildenden Rangliste.
- (2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen:
 - a) die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung der folgenden Fächer: Deutsch, Mathematik, Englisch sowie gegebenenfalls eines Fachs aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich nach näherer Maßgabe des § 7,
 - c) andere studienrelevante Leistungen (z.B. berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen, Auslandsaufenthalte).

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen bestimmt wird:
 - a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird für das Auswahlverfahren umgerechnet, indem für die Durchschnittsnote 1,0 eine Punktzahl von 15 Punkten vergeben wird. Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel werden vom Ausgangswert (15 Punkte) je 0,33 Punkte abgezogen. Das Ergebnis wird mit dem Faktor vier multipliziert. Maximal können 60 Punkte erreicht werden.
 - b) Die Leistungen in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch sowie gegebenenfalls einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich gehen dabei in den einzelnen Studiengängen mit maximal 120 Punkten mit folgender Gewichtung ein:
 - **B.A. Germanistik: Sprache, Literatur, Medien:**
 - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit fünf multipliziert. Insgesamt können maximal 75 Punkte erreicht werden.
 - Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- **B.A. Geschichte:**

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise. Das Ergebnis wird anschließend mit fünf multipliziert. Insgesamt können maximal 75 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

- **B.A. Medien- und Kommunikationswissenschaften:**

- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Englisch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit drei multipliziert. Insgesamt können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Deutsch erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren im Fach Mathematik erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert. Das Ergebnis wird anschließend mit zwei multipliziert. Insgesamt können maximal 30 Punkte erreicht werden.
- Die Notenpunkte, welche in den in der gymnasialen Oberstufe belegten Halbjahren in einem Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Bereich erzielt wurden, werden addiert und die Gesamtsumme anschließend durch die Anzahl der belegten Halbjahre dividiert; berücksichtigt wird das vom Bewerber im Zulassungsantrag angegebene Fach entsprechend der vorgelegten Nachweise. Insgesamt können maximal 15 Punkte erreicht werden.

Soweit die Leistungen in der HZB nicht in Notenpunkten aufgeführt werden, entscheidet die Auswahlkommission über eine äquivalente Umrechnung der ausgewiesenen Leistungen. Wurde ein Fach in der Oberstufe nicht belegt, so sind 0 Punkte für das betreffende Fach einzutragen.

- c) Für andere studienrelevante Leistungen (z.B. berufspraktische Tätigkeiten, besondere Vorbildungen, außerschulische Leistungen, Auslandsaufenthalte) können bis zu maximal 20 Punkte vergeben werden, sofern eine Tätigkeit mindestens 4 Wochen (28 Tage bei Vollzeit mit 38 Stunden/Woche) umfasst. Bewertet werden alle Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang Aufschluss geben. Welche Leistungen dies umfasst und über die zu vergebende Punktzahl entscheiden die jeweiligen Auswahlkommissionen.

(2) Die Punktzahlen nach Absatz 1 werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl (max. 200 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

- (4) Der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Notenumrechnung, die Zuordnung von Fächern zum gesellschaftswissenschaftlichen Bereich sowie die Berücksichtigung von studienrelevanten Leistungen im Sinne des Absatzes 1 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

§ 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen des Rektorats der Universität Mannheim in Kraft. Sie ist erstmals auf das Zulassungsverfahren zum Herbst- / Wintersemester 2012/2013 anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
- die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Anglistik/ Amerikanistik“
 - die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Germanistik“
 - die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Geschichte“
 - die „Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Studiengang Bachelor of Arts (B.A.) Medien- und Kommunikationswissenschaft“ vom 26. April 2010 (Bekanntmachungen des Rektorats Nr. 12 / 2010 vom 28.04.2010).

Art. 2 der 1. Änderungssatzung vom 05.06.2014 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2014/2015.

Art. 2 der 2. Änderungssatzung vom 06.05.2016 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2016/17.

Art. 2 der 3. Änderungssatzung vom 21.03.2017 bestimmt:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/Wintersemester 2017/2018.